

**Bekanntmachung**  
**der Genehmigung der Satzung**  
**über die Festlegung der Grenzen im Zusammenhang**  
**bebauter Ortsteile (Innenbereichssatzung)**  
**für den Bereich „Achelriede“**  
**im Ortsteil Bissendorf der Gemeinde Bissendorf**

Die vom Rat der Gemeinde Bissendorf am 05.04.1984 gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossene Innenbereichssatzung für den Bereich „Achelriede“ im Ortsteil Bissendorf ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 04.06.1984 gemäß § 34 Abs. 2 BBauG genehmigt worden.

Die genehmigte Satzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256, berichtet S. 3617) und der Novelle vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 05.04.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Achelriede im Ortsteil Bissendorf werden gemäß den im beigefügten Katasterplanausschnitt dargestellten Begrenzungen festgelegt.

Der Katasterplanausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bissendorf**, den 05. April 1984

Gemeinde Bissendorf  
(Siegel)

Wieseahn  
Bürgermeister

Bonk  
Gemeindedirektor

Die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Achelriede“ ist aus dem nachstehenden Planausschnitt – innerhalb der durchgehenden schwarzen Linie – ersichtlich.

Die genehmigte Satzung liegt gemäß § 34 Abs. 2 i. V. mit § 16 Abs. 2 BBauG ab sofort in der Gemeindeverwaltung Bissendorf während der Dienststunden zur Einsicht aus. Auf die Rechtsfolgen des § 155a Abs. 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung.

Die Satzung wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 2 BBauG rechtsverbindlich.

Bissendorf, den 05.07.1984

**Gemeinde Bissendorf**  
Der Gemeindedirektor